Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)

21 (21.5.1861)

urn:nbn:de:gbv:45:1-523407

Oldenburgisches

Gemeinde Blatt.

Erfcheint wochentlich: Dienstags. Bierteljahr. Pranumer.: Preis: 33/4 gf.

1861. Dienstag, 21. Mai.

Bekanntmachungen.

1) Rachdem die diesjährigen Impfliften aufgestellt find, wer= ben die in ber Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) wohnenden Eltern refp. Bormunder und Pfleger aller bis jum 1. Marg b. 3. excl. geborenen, bis babin nicht ober nicht mit Erfolg geimpften Rinder, einerlei welchen Alters, aufgefordert, bis jum 1. Juli b. 3. auf bem Rathhause burch arztliche Befcheinigung nachzuweisen, bag Die betreffenden Rinder mit Erfolg geimpft find ober baß und aus welchem Grunde eine Impfung nicht bat gefchehen fonnen. Diejenigen, welche diefer Aufforderung nicht nachkommen follten, werden befehligt werden, Die betreffenden Rinder in demnachft angu= beraumenden Terminen und naher zu bezeichnenden öffentlichen Localen vor dem Impfarzte gur Impfung refp. jum Rachweise ber (1861 Mai 10.) geschehenen Impfung zu fiftiren.

2) Rachdem die Claffenfteuerrolle ber Stadtgemeinde Olben= burg für das Jahr 1861 von der Großherzoglichen Cammer fest= gestellt ift, wird biefelbe 14 Tage lang vom 16. bis 30. b. M. auf dem Rathhause hiefelbst gur Ginficht der Steuerpflichtigen offen liegen.

Etwaige Reclamationen, in Folge beren, wenn fie unbegrun= bet befunden werden, ben Reclamanten die veranlagten baaren Roften gur Laft gelegt werden fonnen, find innerhalb brei Mona= ten vom Tage der Auslegung angerechnet, alfo vor dem 16. August D. 3., bei Strafe bes Ausschluffes auf dem Rathhause schriftlich einzubringen ober bei einem ber Magiftratsactuare gu Protocoll zu geben.

Oldenburg 1861 Mai 14. Der Borfigende des Schätzungs = Ausschuffes ber Stadtgemeinde Oldenburg.

3) Wegen Erfranfung des Armenrechnungeführers Baare ift der Rechnungsführer Gofath hiefelbft mit der einstweiligen Bahrnehmung der Gefchafte Des Armenrechnungsführers beauftragt. Derfetbe ift an den Wochentagen Nachmittage von 3 bis 6 Uhr in seiner Wohnung ju treffen.

Oldenburg 1861 Mai 14. Die Armencommission.

4) Bur Erhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer in der Stadtgemeinde Oldenburg wird ein geeigneter Erheber gesucht, welcher eine genügende Sicherheit zu stellen vermag. Bewerber haben sich schleunigst spätestens bis zum 23. d. M. beim Magistrate zu melden. (1861 Mai 17.)

5) Am Donnerstag den 23. d. M. Bormittags 11 Uhr foll auf dem Rathhause hieselbst die Lieserung des Torfs für das Rathhaus, das Gymnasium, die höhere Bürgerschule, die Stadtschabenschule, das Peter=Friedrich=Ludwig=Hospital und für die Armen (etwa 2000 Körbe Baggertorf und 6250 Körbe schwarzen Grabetors) öffentlich verdungen werden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen. (1861 Mai 17.)

6) Als Burger aufgenommen: Stadt-Baagepachter Conrad Seinrich Schumacher, Kaufmann Samuel Mofes Weinberg aus Bildeshaufen.

7) Gefunden: 1 Sammet = Armband mit Broncefclof.

Zur Beurtheilung des in Nr. 19 des Gemeinde: Blattes mitgetheilten Nechtsfalles.

In Nr. 19 des Gemeindeblattes ift eine vom hiefigen Amtsgerichte Abth. I. und vom Obergerichte übereinstimmend abgegebene Entscheidung eines Rechtsfalles mitgetheilt, betr. die Kundigung von Miethwohnungen, deren Richtigkeit, wie dieselbe auch bereits von der Redaction des Gemeindeblattes in Frage gestellt ist, von

vielen Juriften wie Richtjuriften bezweifelt wird.

Der referirte Miethcontract ift unferes Erachtens von vorn herein auf unbestimmte Beit abgeschlossen. Wenn bei Gin= gehung bes Contractes ber Bermiether ben jahrlichen Mieth= preis ber Wohnung angegeben und ber Diether barauf bin gemie= thet hat, fo ift zu ermagen, daß ber Miethpreis einer Familienwohnung gang regelmäßig bei Dietheontracten wie auch fonft im täglichen Leben nach feinem Sahresbetrage angegeben wird; bas Jahr ift babei nur ein burchweg üblicher Magftab, Die der Angabe des Preifes regelmäßig gu Grunde gelegte Gin= beit, ebenfo wie g. B. bei Angaben des Binsfußes ("31/2 0/0, 4 % jahrlich"), und ebenfo wie bei Baarenfaufen bas Pfund, Die Elle 2c. ber Angabe bes Preifes zu Grunde gelegt wirb. Unter folden Umftanden fann unferer Anficht nach aus der Ren= nung des jährlichen Miethpreises bei Abschluß von Miethcontracten für die Abficht ber Contrabenten über die mindefte Dauer ber Miethzeit überhaupt nichts gefolgert werben, vielmehr wird biefe mindefte Dauer nach andern Anhaltspunften bestimmt werben

muffen. Diefe Unhaltspunkte ergeben fich unferes Grachtens aus ber gefetlichen Bestimmung unter 3. 2 ber Regierungebefannt= machung vom 13. Marg 1846. Darnach foll, wenn Rundigung vorbehalten ift ober aus fonftigen Grunden fattfindet, Die Rundigung, fofern nicht ein Underes verabredet ift, auf Die am 1. Mai eintretende Umgiebegeit fpateftens am 1. Febr. und auf die am 1. Nov. eintretende fpateftens am 1. August bewirkt werben. Da nun der mitgetheilte Miethcontract nach Obigem nicht als auf bestimmte Zeit geschloffen angesehen werden fann, fo fleht bem Miether wie Bermiether fofort nach Abichluß bes Contractes ein Rundigungerecht gur Seite; baffelbe fann aber nur nach Maggabe jener gefetlichen Bestimmung ausgeübt, es fann also eine mit bem 1. Nov. gemiethete Wohnung - wie in dem referirten Rechtsfalle gefchehen — vor dem 1. Febr. des folgenden Jahres auf den 1. Mai gefündigt werden — wie auch in dem Rechtsfalle vom Miether gefchehen -; Die Minimal= dauer der Miethzeit bei Contracten der Art, wie in dem Rechts= falle angegeben, beträgt alfo ein halbes Jahr. Solche Mieth= contracte wie ber in bem Rechtsfalle angegebene, werben fehr häufig geschloffen; es wird über bie Rundigungsfrift nichts verabrebet, weil hierfur ja, wenn nichts anderes verabredet ift, positive ge= fepliche Bestimmungen gelten; indem Contrabenten nichts anderes bestimmen, erkennen fie beiderfeits stillschweigend an, daß fur bie Rundigung diefe gefetlichen Bestimmungen gu Raum fommen fol= Ien. Unferes Wiffens und wie uns von den verschiedenften Seiten bestätigt wird, ift benn auch über Bedeutung und Auslegung folder Miethcontracte wie der in Frage ftebende, bisher überall fein Streit gewesen; es ift häufig vorgekommen, daß bei Contracten folder Urt der Miether ein Bierteljahr vor dem nachsten Umgiehe= termin auf Diefen nächsten Umziehetermin gefündigt, mithin nach halbjährigem Wohnen die Wohnung wieder verlaffen bat, ohne daß vom Bermiether bagegen Unstände erhoben und Grunde für die Berpflichtung zu einem einjährigen Wohnen baraus bergenommen find, daß bei der Bermiethung von dem jahrlichen Miethpreise Die Rede gewesen sei. Die entgegenstehende gerichtliche Entscheidung durfte biernach mit der in hiefiger Stadt herrschenden Rechtsgewohnheit in Widerspruch stehen, und scheint schon aus Diefem Grunde gewiß ber bringende Bunfch berechtigt, bag biefelbe nicht aufrecht erhalten werden, vielmehr in etwa wieder gur gericht= lichen Contestation fommenden Fallen, die dem bisherigen Ufus entsprechende Auffaffung für die richtige erkannt werden moge. Die jest von den beiden Inftangen adoptirte Unficht ift von um fo eingreifenderer Bedeutung, ale diefelbe confequenter Weise boch auch wohl bann gur Unwendung gebracht werden mußte, wenn auch unter ben Contrabenten über die Rundigunge frift ausdrud= lich verhandelt und etwa, wie häufig ber Fall, bestimmt worden

ift, daß dieselbe eine halb jährige sein solle. Auch hier müßte doch anscheinend aus der Nennung des jährlichen Miethpreises die Absicht der Contrahenten, den Contract auf mindestens ein Jahr einzugehen, gefolgert und der Berabredung in Betreff der halbjährigen Kündigungsfrist könnte nur Bedeutung für die Miethzeit nach Ablauf des Jahres beigemessen werden. Da nun die Nennung des jährlichen Miethspreises durchweg üblich ist und jedenfalls nur in seltenen Fällen ausdrücklich auf eine bestimmte Beit gemiethet wird, so würden sast alle in Betress von Familienwohnungen nach herrschender Sitte abgeschlossenen Miethcontracte als auf ein volles Jahr bindend anzusehen sein, was unseres Wissens bisher weder von den Miethern noch von den Vermiethern angenommen ist.

Glifabethstiftung.

Rach ber Rechnung über die Elifabethftiftung vom 1. Marg 1860/61 beträgt bas Stiftungscapital 3000 af, welches an Binfen zu 4 Proc. jahrlich 120 af aufbringt. Der Ueberschuß der Ginnahme vom vorhergebenden Jahre betrug 27 4 8 gf. 91/2 fm. und die gefammte Jahreseinnahme 147 af 8 gf. 91/2 fm. Die Auffunfte ber Stiftung find bisher vorzugemeife Dazu verwandt, franklichen Rindern unbemittelter Eltern ber hiefi= gen Gemeinde, befonders fcrophulofen Rindern die Bohlthat bes Gebrauchs bon Seebabern zuzuwenden. Diefe Urt ber Bermen= dung hat im Gangen einen febr erfreulichen Erfolg gehabt; Die Gefundbeit mancher Rinder ift dadurch fichtlich gefräftigt und mahr= fcheinlich bauernd gestärft. Im Jahre 1860 besuchten vier Matchen, barunter zwei Schweftern, mit einer Barterin bas Geebad zu Wangeroge. Die Roften ber Sin= und Rudreise und eines vierwöchigen Aufenthalts auf Wangeroge mit Ginschluß ber Baber betrugen im Gangen für jene 5 Perfonen 111 4 10 gf. Un fonstigen Ausgaben (Anfertigung ber Rechnung, Revision, Copia= lien 20.) find 6 4 10 gf. 10 fw. berechnet, die Jahresausgabe beträgt mithin 117 af 20 gf. 10 fw. und es bleibt baber ein Ueberschuß der Einnahme von 29 4 17 gf. 111/2 fw.

Der Verwalter der Elisabethstiftung verwaltete zugleich den von dem Gerrn Medicinalrath Dr. Benecke, jest in Gießen, gestifteten Fonds zur Errichtung eines Kinder-Kranken= hauses. Das gesammte Capital beträgt 100 & Gold und 172 & 17 gs. 4 sw. Court., sammt einem Cassenbestande von 21 & 23 gs. So lange der Zweck, für welchen dieser Fonds bestimmt ist, nicht zur Ausführung kommt, werden die Zinsen zum Capital geschlagen.

Berantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.